

## Radwege: Für alle eine gute Lösung.

Innerorts begegnen sich Radfahrer, Autofahrer, Fußgänger, Busse und Bahnen auf engstem Raum. Meistens nutzen sie denselben Verkehrsweg. Das Fahrverhalten von Radfahrern und Autofahrern unterscheidet sich und erfordert, dass beide Verkehrsteilnehmergruppen in hohem Maße Rücksicht aufeinander nehmen. Zurzeit verunglückt in Deutschland alle sieben Minuten ein Radfahrer – zumeist in Ortschaften. Ursache ist in den meisten Fällen menschliches Fehlverhalten.

### Alles geregelt?

In Ortschaften gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Radverkehrsanlagen. Sie sind alle vorrangig oder ausschließlich den Radfahrern vorbehalten und dienen ihrer Sicherheit. Ihre Gestaltung richtet sich nach den verkehrstechnischen und infrastrukturellen Möglichkeiten. So gibt es Radwege, Radwege mit Fußgängernutzung, Radfahrstreifen, und Schutzstreifen.

### Sicher auf Radwegen?

Verkehrs- und Unfallwissenschaftler haben in den letzten Jahren festgestellt, dass der klassische Bordsteinradweg nicht

immer die sicherste Lösung für Radfahrer darstellt. Die Sicherheit, die diesen Radwegen nachgesagt wird, ist manchmal trügerisch. Grundstückseinfahrten, Kreuzungen, Hindernisse wie Verkehrsschilder, Laternen und Poller sowie Fußgänger, die ohne es zu bemerken vom angrenzenden Gehweg auf den Radweg gelangen, führen zu gefährlichen Situationen.

Keine andere den Radverkehr betreffende Bestimmung wird so emotional diskutiert, wie die Radwegebenutzungspflicht. Dabei ist eine Kennzeichnung mit den entsprechenden Schildern (StVO, Zeichen 237: Radweg, Zeichen 240: gemeinsamer Fuß- und Radweg, Zeichen 241: getrennter Fuß- und Radweg) bisher nicht zwingend notwendig. Innerörtliche Radwege, die sich baulich sowohl von der Fahrbahn als auch vom Gehweg so unterscheiden, dass ihre Zweckbestimmung eindeutig sind, brauchen nicht ausgeschildert zu werden.

Hier setzt die für den Radverkehr wahrscheinlich wichtigste Änderung der neuen StVO an. Künftig wird die Benutzungspflicht an Qualitäts- und Sicherheitsstandards gebunden sein. Nur Radwege, die bestimmten Kriterien genügen, dürfen mit



den Zeichen 237, 240 oder 241 beschildert werden. Nur beschilderte Radwege sind benutzungspflichtig!

### **Neue Wege. Mehr Sicherheit.**

Neben den angesprochenen Radwegen gibt es aber zwei weitere Radverkehrsanlagen. Die Radfahrstreifen und die Schutzstreifen.

### **Radfahrstreifen**

Radfahrstreifen werden durch eine 25 cm breite, durchgehende Markierung von der Fahrbahn abgetrennt. Sie werden wie

klassische Radwege beschildert, sind für Radler benutzungspflichtig und dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht benutzt werden. Häufig werden sie von Radfahrern eher als Radwege akzeptiert. Durch die Führung auf der Fahrbahn sind die Radfahrer für den Autoverkehr besser zu sehen, so dass Radfahrstreifen inzwischen häufig als verkehrssichere Standardlösung eingesetzt werden.

### **Schutzstreifen**

Gemeint ist eine Lösung für den Radverkehr, die zum Einsatz kommen kann, wenn aus Platzgründen keine Radfahrstreifen



eingerrichtet werden können. Es handelt sich um eine Spur, die durch eine unterbrochene Linie von der Fahrbahn abmarkiert wird. Es kann eine Markierung mit dem Piktogramm „Radfahrer“ auf der Fahrbahn aufgebracht werden, eine Beschilderung erfolgt jedoch nicht. Schutzstreifen sind nicht wie Radwege generell benutzungspflichtig und dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nur bei Überholvorgängen oder Begegnungsverkehr bei besonderer Vorsicht mitbenutzt werden.

Trotz aller Regelungen kommt es dennoch oft genug zu Konfliktsituationen. Hier gilt: Fahren Sie rücksichtsvoll, egal, ob Sie das Auto oder das Rad benutzen oder als Fußgänger unterwegs sind.